

Bird & Bird & Start-Ups

Term-Sheet Verhandlung

19. November 2014, 18 Uhr, betahaus Hamburg

In Kooperation mit:



Term-Sheet

zu der Term-Sheet Verhandlung

mit



Gunnar Froh
WunderCar Mobility
Solutions GmbH



Dr. Ole Brühl
Bird & Bird LLP



Mark Miller
CatCap GmbH



Dr. Daniel Weiß
Bird & Bird LLP

TERM-SHEET ZUR BETEILIGUNG VON MONEYSMAKER CAPITAL PARTNERS AN DER APPETITE GMBH

1. GESELLSCHAFT

- APPetite GmbH
- Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB XXXXX
- Betreiben der Health-App namens MeFood
- Stammkapital: EUR 25.000
- Gründer Gunnar, Steffen und Leah sind alleinige Gesellschafter

2. INVESTMENT

- Beteiligung von 30 % an der APPetite GmbH
- Gesamtsumme des Investments: EUR [...] (Pre-Money-Valuation EUR [...])
- Auszahlung in 2 Raten: 1. Rate bei Abschluss des Beteiligungsvertrages, 2. Rate bei [Erreichen eines zu vereinbarten Meilensteins]

3. VORAUSSICHTLICHES CLOSING

15.01.2015

4. GESELLSCHAFTERSTRUKTUR

Die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft vor und nach dem Investment ergibt sich aus dem anliegenden CapTable.

5. INVESTMENTBEDINGUNGEN

- Vorlage eines aktualisierten Business- und Liquiditätsplanes bis zum 30.06.2016
- Für Investor zufriedenstellende Ergebnisse der Due Diligence
- IP-Rechte liegen bei der Gesellschaft
- Gremienzustimmung Investor

6. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIEN

Abgabe marktüblicher Garantien durch die Gründer, unter anderem:

- Bestand / Lastenfreiheit Geschäftsanteile
- Richtigkeit und Vollständigkeit aller vorgelegten Dokumente und Informationen sowie Richtigkeit der Antworten auf Fragen des Investors im Rahmen des Due Diligence-Prozesses
- Businessplan richtig

7. LIQUIDATION PREFERENCE

- Investor erhält bei Verkauf, Auflösung etc. vorab [...]x Investmentbetrag sowie Dividende
- Danach nimmt Investor wie übrige Gesellschafter an der Verteilung des Erlöses teil

8. DRAG-ALONG

Beabsichtigt der Investor seine Geschäftsanteile zu veräußern, müssen die übrigen Gesellschafter auf Verlangen des Investors zu denselben Bedingungen veräußern wie der Investor

9. TAG-ALONG

Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt Geschäftsanteile zu veräußern, muss der Investor zu gleichen Bedingungen wie der veräußerungswillige Gesellschafter veräußern können

10. VORKAUFRECHT

- Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen, sind diese Geschäftsanteile zunächst dem Investor zum Erwerb anzubieten
- Investor darf seine Geschäftsanteile an mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragen ohne Vorkaufsrecht übriger Gesellschafter

11. VESTING

- Die Gründer vesten ihre Geschäftsanteile auf 5 Jahre (Vesting-Periode). Die Stichtage sind: 01.12.2015, 01.12.2016, 01.12.2017, 01.12.2018 und 01.12.2019.
- Scheidet ein Gründer vor Ablauf der Vesting-Periode aus seinem Amt als Geschäftsführer aus, ist er dazu verpflichtet, seine Geschäftsanteile an den Investor wie folgt abzugeben:

Ausscheiden vor dem 01.12.2015: Abgabe 100% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2016: Abgabe 75 % der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2017: Abgabe 50% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2018: Abgabe 25% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2019: Abgabe 10% der Geschäftsanteile.

- Wird die Bestellung eines Gründers zum Geschäftsführer vor Ablauf der Vesting-Periode aus wichtigem Grund widerrufen, so hat dieser Gründer auf Verlangen des Investors sämtliche Geschäftsanteile an den Investor abzugeben („**Bad Leaver**“). Wichtige Gründe sind u.a.:
 - Gründer kündigt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, oder verlängert sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht
 - Gründer wird von allen von ihm übernommenen Organfunktionen der Gesellschaft aus wichtigem Grund abberufen oder legt alle diese Ämter ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes nieder
 - Gründer verletzt wesentliche Pflicht aus dem Beteiligungsvertrag bzw. der Gesellschaftervereinbarung mit dem Investor
 - Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gründers
 - Über das Vermögen des Gründers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt

12. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

- Wenn Gesellschaft bei späterem Investment niedriger bewertet wird, als bei diesem Investment, wird Investor nachträglich so gestellt, als hätte Investor zu einer Postmoney-Bewertung in Höhe der Pre-Money-Bewertung des folgenden Investments investiert.
- Investor ist berechtigt, sich bei weiteren Finanzierungsrunden durch andere Investoren ebenfalls weiter an der Gesellschaft zu beteiligen und seine Beteiligungshöhe konstant zu halten

13. MITARBEITERBETEILIGUNG

- Vergabe virtueller Geschäftsanteile an bestehende und zukünftige Mitarbeiter nur mit Zustimmung des Investors und bis maximal 5 %
- Beim Exit nehmen diese Mitarbeiter am Verkaufserlös in der Höhe ihrer virtuellen Geschäftsanteile teil

14. SCHUTZRECHTE / ERFINDUNGEN

- Der Gesellschaft müssen ab Closing uneingeschränkt sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Erzeugnissen, die im gegenwärtigen oder absehbar zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegen, zustehen oder, sofern diese Rechte nicht unmittelbar auf die Gesellschaft übertragbar sind, ihr insoweit entsprechende unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt sein („IP-Rechte“). Für nach Closing entstandene IP-Rechte gilt vorstehende Regelung entsprechend.
- Ab Closing muss die Gesellschaft alleinige Inhaberin der benutzten Domains sein.

15. WETTBEWERBSVERBOT

- Die Gründer werden für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung, Geschäftsführertätigkeit oder Anstellung bei der Gesellschaft keine andere Tätigkeit, insbesondere keine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben. Sie werden ihre Arbeitskraft und ihre Ideen ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung stellen
- Gründern ist untersagt, für eine Dauer von 2 Jahren nach ihrem Ausstieg aus der Gesellschaft eine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben oder sich an Gesellschaften zu beteiligen, die einen mit der Gesellschaft vergleichbaren Unternehmensgegenstand haben

16. INFORMATIONSRECHTE / UNTERNEHMENSPLANUNG

- Investor erhält die üblichen monatlichen, quartalsweisen und jährlichen Informationen über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft
- Über wichtige Ereignisse wird der Investor zeitnah und unabhängig von den sonstigen Berichtspflichten informiert
- Investor und Gründer treffen sich monatlich zur Unternehmensplanung (Planzahlen, Planbilanz, Grobplanung von Umsatz, Kosten usw.)

17. ZUSTIMMUNG DES INVESTORS

- Zustimmungsvorbehalt Investor bei Satzungsänderungen
- Zustimmungsvorbehalt bei Geschäftsführerbestellung
- Zustimmungsvorbehalt Investor bei wesentlichen und bei von der Unternehmensplanung abweichenden Maßnahmen der Unternehmensplanung

18. KOSTEN

Jeder selbst

19. EXKLUSIVITÄT

4 Monate

20. VERTRAULICHKEIT

_____, den _____ 2014

Moneymaker Capital Partners

APPetite GmbH

CAPTABLE

Vor dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil in Prozent
Gunnar	10.000	40 %
Steffen	10.000	40 %
Leah	5.000	20 %
Gesamt	25.000	100 %

Nach dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil in Prozent (gerundet)
Gunnar	10.000	%
Steffen	10.000	%
Leah	5.000	%
Moneymaker Capital Partner		%
Gesamt		100 %